

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Maiclub-Mülldorf 1990 e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin-Mülldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums und des dörflichen Zusammenhalts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen im Ortsteil Mülldorf, sowie der Pflege des traditionellen Maibrauchtums um dieses einem interessierten Publikum näher zu bringen und als Brauchtum zu erhalten.

Dabei knüpft der Verein an das früher im Ortsteil Mülldorf praktizierte Junggesellenbrauchtum der Dorfgemeinschaft Sankt Augustin Mülldorf an. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Gestaltung beschließt gem. § 9 der Satzung die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich am 15. Januar und 15. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann noch keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01.01. des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 5 Austritt

Der Austritt ist zum Ende des Beitragszeitraumes möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens zum 31. März bzw. 30. September dem Vorsitzenden des Vorstandes zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögenswert. Bezahlte Beiträge verbleiben dem Verein.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Beschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Pressewart sowie einem Beisitzer.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Satzungsänderung,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds, nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

Im Geschäftsjahr finden 2 Mitgliederversammlungen statt, und zwar die erste bis spätestens 30. Juni eines Jahres und die zweite bis spätestens 31. Dezember eines Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Wahlen bzw. Abstimmung so sind diese geheim durchzuführen.

Bei der Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 12 Vermögenanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.